Mitteilungsvorlage
Nr. 192/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Kommunalwirtschaft und Finanzen
Kevin Kratzborn
02463/9954-120
kevin.kratzborn@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Dahlem

Datum: 07.11.2025

Altschuldenhilfe durch das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: Prüfung der Antragsvoraussetzungen zum Altschuldenentlastungsgesetz NRW

Empfehlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Termin	Beratungsfolge
04.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Sitzungsvorlage Nr. 105/2025 verwiesen.

Die Verwaltung teilt unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen mit, dass aufgrund der Vorprüfungen des Fachbereiches 1 „Kommunalwirtschaft, Finanzen, Steuern und Beteiligungen" der Landgemeinde Titz und der Prüfung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens VBR Hündgen Schreiber Wollseifen und Partner mbB die Grundvoraussetzungen der Antragstellung zur Entlastung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW (ASEG NRW) nicht gegeben sind.

I.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen eine rechtliche Grundlage geschaffen, um verschuldete Kommunen bei der Entlastung aus kommunalen Kassenkrediten zu unterstützen. Antragsberechtigte Kommunen haben gemäß § 4 Absatz 1 ASEG NRW in ihrem Antrag die Summe der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung abzüglich der Höhe des Bestandes an liquiden Mitteln auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 anzugeben sowie den festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 elektronisch beizufügen. Der Antrag hätte gemäß dem Gesetz bis zum 30. November 2025 bei der NRW.Bank in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

Gemäß § 4 Absatz 3 ASEG NRW ist im Rahmen der Prüfung von der Gemeinde auf eigene Rechnung ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu beauftragen, welches

- den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis dem Antrag zugrundeliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

sowie

- einen gesonderten Abzugsbetrag gemäß § 3 Absatz 2 ASEG NRW

auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten aus Investitionen. Nur erstere fallen unter die Voraussetzungen des Gesetzes, während Investitionskredite grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Unbeachtlich ist hierbei die Laufzeit der gewählten Finanzierung etwa in Form von langfristigen Darlehen oder Krediten zur Liquiditätssicherung.

II.

Der Unterzeichner hat die Wirtschaftsprüfungskanzlei VBR Hündgen Schreiber Wollseifen und Partner mbB, welche auch die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Landgemeinde Titz vornimmt, mit den oben genannten Prüfungsaufgaben betraut, sodass eine etwaige Antragsstellung somit grundsätzlich hätte erfolgen können. Im Prüfauftrag wurde festgelegt, dass, sofern bereits zu einem frühen Prüfungszeitpunkt festzustellen ist, dass keine Möglichkeit zur Beantragung einer Entlastung nach dem ASEG NRW für die Landgemeinde Titz bestünde, die Prüfung nur auf das Notwendigste zu beschränken, um weitere unnötige Kosten zu vermeiden.

Die Prüfung hat am 23. Oktober 2025 in den Räumlichkeiten des Rathauses der Landgemeinde Titz stattgefunden. Zuvor wurde durch Verwaltung bereits geprüft, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Entlastung nach dem ASEG NRW erfüllt sein würden. Diese waren in Bezug auf ein notwendiges Verhältnis von Steuerkraftmesszahl und Ausgangsmesszahl als auch in Bezug auf die Pro-Kopf-Verschuldung erfüllt.

Um den Stand der im Anspruchszeitraum von 2015 bis 2023 entstandenen Verbindlichkeiten aus Liquiditätssicherung ermitteln zu können, wurde eine Aufstellung mit den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, resultierend aus den Gesamtfinanzrechnungen (Bestandteil des Jahresabschluss) der Jahre 2015 bis 2023, erstellt. Mit der Gegenüberstellung dieser Werte zeigte sich, dass ein Einnahmeüberschuss in Höhe von rund 82.000 Euro gegeben ist. Hierdurch ließ sich zu einem frühen Prüfungszeitpunkt bereits erkennen, dass eine Antragstellung wahrscheinlich nicht in Betracht kommen würde, da die Landgemeinde Titz in der Hauptsache Liquiditätsdarlehen für Investitionen in Anspruch genommen hat, welche nunmehr für die Antragstellung im Rahmen des Altschuldenentlastungsgesetzes nicht berücksichtigt werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund kommt die Wirtschaftsprüfungskanzlei VBR zu folgendem Ergebnis:

> *„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und das Ergebnis der Vorarbeiten der Landgemeinde Titz bestätigt. Sowohl die vorgelegte Aufstellung zu den Ein- und Auszahlungen der Jahre 2015 bis 2023 als auch die Annahme, dass die in diesem Zeitraum etwaig entstandenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung mit der gewählten Systematik valide zu ermitteln sind, erscheinen zutreffend. Eine Ausweitung der Prüfungshandlung wurde damit nicht erforderlich.*
>
> *Im Ergebnis besteht für die Landgemeinde Titz nach den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften keine Möglichkeit, eine Entlastung aus dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW zu beantragen, da*

sie im maßgeblichen Zeitraum keine Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung aufbaute, sondern im Gegenteil einen – wenn auch geringen – Einzahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von TEUR 82 erzielte. Damit ist die Grundvoraussetzung zur Entlastung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW nicht gegeben."

Weitere Informationen können dem beigefügten Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungskanzlei VBR entnommen werden.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen